



Gemeinde Kleinostheim

Hausanschrift: Kardinal-Faulhaber-Straße 12 · 63801 Kleinostheim
Telefon (0 60 27) 4 74-0 · Telefax (0 60 27) 4 74-200 oder 4 74-152
Internet: www.kleinostheim.de · E-Mail: gemeinde@kleinostheim.de

Gemeinde Kleinostheim · Postfach 1110 · 63797 Kleinostheim

Piratenpartei

Wahlwerbung in der Gemeinde Kleinostheim anlässlich der Landtags- und Bezirkswahlen und der Bundestagswahl 2013

- Anlagen: 1 Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 30.06.1980 (MABl. S. 367) betreffend Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen usw.
1 Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Gemeinde Kleinostheim vom 30.09.2002

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Genehmigung zur Plakatierung wird unter folgenden Auflagen und Hinweisen erteilt:

Die Anbringung der Plakate ist nur auf vorgefertigten Tafeln gestattet, die kipp- und sturmsicher zu verankern sind.

Die Erlaubnis ist auf die geschlossene Ortslage beschränkt.

Aus gestalterischen Gründen ist die zu einem verkehrsberuhigten Bereich zurückgebaute Teilstrecke der Kirchstraße zwischen Schillerstraße und Goethestraße von der Wahlwerbung auszunehmen.

Zu der Bannmeilenregelung kann Ihnen der Wahlleiter gesondert Auskunft erteilen.

Anschläge an der innerörtlichen Hinweisbeschilderung (blaue Pfosten mit Wegweisung) sind zur Vermeidung von Lackschäden nicht gestattet.

Die Plakatanlagen sind in einem solchen Zustand zu halten, dass der bauliche Bestand der Straßen sowie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden. Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen dürfen nicht verdeckt, sowie der öffentliche Verkehr nicht behindert werden. Sichtbehinderungen durch die Plakattafeln an Straßeneinmündungen, Innenkurven und anderen gefährlichen Stellen sind auszuschließen, an Kreuzungen und Wegabzweigungen dürfen keine Plakate aufgestellt werden. Sichtdreiecke sowie das Lichtraumprofil der Straße und des Gehweges sind ebenso freizuhalten.

Soweit keine Bodenaufstellung im Bereich von Fuß- bzw. Radwegen erfolgt, ist zwischen der Oberkante des Fußweges und Unterkante Plakat ein Abstand von 2,20 m einzuhalten.

Eine Aufstellung im Fußgängerbereich darf Fußgänger allenfalls nur geringfügig behindern.

An Verkehrszeichen, -masten und sonstigen -einrichtungen ist Plakatwerbung grundsätzlich unzulässig. Werden Plakatständer an Pfosten von Verkehrszeichen angelehnt oder um Pfosten von Verkehrszeichen herum gruppiert, so wird dies in der Regel geduldet, wenn nur solche Verkehrszeichen betroffen sind, die sich auf den ruhenden Verkehr beziehen und bei denen eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch die Werbemaßnahmen nach den Umständen des Einzelfalles ausscheidet.

Um Beleuchtungsmasten vor Beschädigungen des Anstrichs zu schützen wird ausdrücklich zur Auflage gemacht, dass für die Befestigung der Wahlplakate nur geeignetes Material (kunststoffummantelter Draht, ggf. mit einer weichen Unterlage) zu verwenden ist. Die Montage ist mit einer Stehleiter vorzunehmen.

Plakatwerbung die mit Verkehrszeichen oder -einrichtungen verwechselt werden kann oder ihre Wirkung beeinträchtigen, ist unzulässig.

Der enge zeitliche Zusammenhang mit einer Wahl ist zu wahren, die unverzügliche Beseitigung der Plakate nach dem Ereignis muss gewährleistet sein.

Gemäß der gemeindlichen Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Gemeinde Kleinostheim vom 30.09.2002 ist die Wahlwerbung vom 42. Tag vor dem Wahltermin bis zum 7. Tag danach beschränkt.

Der Erlaubnisnehmer haftet für jeden Schaden, der durch die Aufstellung der Plakattafeln entsteht. Er haftet auch für Schadensersatzansprüche die von Dritten gegen die Gemeinde Kleinostheim oder gegenüber den Straßenbaulastträgern geltend gemacht werden.

Der jeweilige Straßenbaulastträger bzw. die Straßenverkehrsbehörden oder sonstigen Berechtigten können widrigenfalls von dem dafür Verantwortlichen die Entfernung der unzulässigen Plakatanlagen verlangen oder sie auf dessen Kosten selbst entfernen.

Bei Anbringung von Plakattafeln auf Privatgrundstücken ist die Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers einzuholen.

Die Erteilung zur Erlaubnis der Wahlwerbung in der Gemeinde Kleinostheim (ausschließlich beschränkt auf die geschlossene Ortslage) wird ohne Erhebung von Verwaltungs- und Sondernutzungsgebühren unter den dargelegten Auflagen und Bedingungen erteilt.

Im Übrigen verweisen wir auf die beil. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 30.06.1980 (MABl. S 367) zur Wahlwerbung auf öffentlichen Straßen und auf die gemeindliche Satzung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Gemeinde Kleinostheim vom 30.09.2002.